AMTSBLATT





Nr. 47 vom 29.11.2024

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden Datum Inhalt Seite 12.11.24 Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der 670 Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 12.11.2024 20.11.24 Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde 671 Oberwiesen vom 20.11.2024 21.11.24 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Oberwiesen 675 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde 677 Bennhausen vom 22.11.2024 25.11.24 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bennhausen 681 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 27.11.24 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Gauersheim 683 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 28.11.24 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Jakobsweiler 685 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 II. Bekanntmachung anderer Behörden

Inhalt

Datum

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

Seite

Satzung vom 12.11.2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 03.09.2024

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden erlässt auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderungsatzung zur Hauptsatzung vom 03.09.2024.

I.

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO eines Ortsbürgermeisters einer Ortsgemeinde mit bis zu 2.500 Einwohnern entspricht.

11.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Kirchheimbolanden, 12.11.2024

(Wienpahl)

Bürgermeisterin

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

der Gemeinde Oberwiesen vom 20.11.2024



Inhaltsverzeichnis

1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	2
3 Ausschüsse des Gemeinderates	2
4 Ortsbeigeordnete	2
5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin	2
6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	3
7 Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin	3
8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten	3
9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	3
10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzung	_
des Gemeinderates und seiner Ausschüsse	4
11 In-Kraft-Treten	4

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberwiesen hat in seiner Sitzung am 20.11.2024 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können Absatz durch Ausleauna in einem Dienstaebäude abweichend von Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum). Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:
 - Anwesen, Hauptstraße 23
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf /durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, wie sie in Absatz 4 genannt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17a der Gemeindeordnung

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

Regelungen über Art und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 4 Ortsbeigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin

Auf die Ortsbürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €
- 2. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € im Einzelfall,

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates Oberwiesen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates 5,00 € beträgt". Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
- 1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
- 2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin

Diese erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der der Ortsbürgermeisterin zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z.B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Das gleiche gilt für Beauftragte für das Glockengeläut,

Bachpaten, Beauftrage oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 entspricht je volle Stunde dem jeweils gültigen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes.
- (3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 40,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt zum 21.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.10.2004 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Oberwiesen, 20.11.2024 in the Obermiesen, 20.11.2024 in the Obermies of the Control of the Contr

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

der Gemeinde Oberwiesen über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 21.11.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2022 (BGBI. S. 4167), in der jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Oberwiesen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und ein Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Gemeinde setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 festi

für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 655 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oberwiesen, den 21.11.2024 de l'

(Renz)

Ortsbürgermeisterin

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

der Gemeinde Bennhausen vom 22.11.2024



Inhaltsverzeichnis

§ '	l Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	. 2
§ 2	2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	. 2
§ :	3 Ausschüsse des Gemeinderates	. 2
§ 4	l Ortsbeigeordnete	. 2
§ !	5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	. 2
§ (S Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	. 3
§ 7	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	. 3
§ 8	B Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten	3
§ 9	Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	3
§ ′	10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse	
§ '	l1 In-Kraft-Treten	4

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.11.2024 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz durch Auslegung in einem Dienstaebäude Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum). Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:
 - Hauptstraße 21 (Alte Schmiede)
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf /durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, wie sie in Absatz 4 genannt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17a der Gemeindeordnung

§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates

Regelungen über Art und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 4 Ortsbeigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € im Einzelfall.
- 2. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € im Einzelfall.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
- 1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
- 2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z.B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Das gleiche gilt für Beauftragte für das Glockengeläut,

Bachpaten, Beauftrage oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter.

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 entspricht je volle Stunde dem jeweils gültigen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes.
- (3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 40,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt zum 22.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.11.2004 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

(Horsch)
Ortsbürgermeister

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

der Gemeinde Bennhausen über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 25.11.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2022 (BGBl. S. 4167), in der jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bennhausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und ein Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Gemeinde setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 520 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 600 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bennhausen, den 25.11.2024 enrihause,

Ortsbürgermeister

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

der Gemeinde Gauersheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 27.11.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2022 (BGBI. S. 4167), in der jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Gauersheim erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und ein Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Gemeinde setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 425 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 465 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gauersheim, den 27.11.2024

(Schlesser)

Ortsbürgermeister

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

der Gemeinde Jakobsweiler über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 28.11.2024

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2022 (BGBI. S. 4167), in der jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Jakobsweiler erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und ein Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Gemeinde setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2025 fest:

für die Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung für das Kalenderjahr 2025.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jakobsweiler, den 28.11.2024

Ortsbürgermeister

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.